



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.06.2023

Nummer 22

---

## Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 08.06.2023 folgende **Änderungen der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia** beschlossen:

- In § 1 Abs. 1 und 2 wird das Zugangspraktikum für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Fahrzeugtechnik gestrichen.
- In § 1 Abs. 2 wird der Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ hinzugefügt.
- In § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 wird die Fakultät „Elektrotechnik“ geändert in „Elektro- und Informationstechnik“.
- In § 2 Abs. 1 werden die Bachelor-Studiengänge im Praxisverbund der Fakultät Fahrzeugtechnik ersetzt sowie „oder Ausbildungsvertrag“ hinzugefügt.
- In § 2 Abs. 3 werden die Regelungen für die Bachelor-Studiengänge im Praxisverbund der Fakultät Versorgungstechnik neu gefasst.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:



## Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit

für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

### § 1

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen:

#### am Standort Wolfenbüttel

- für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau sowie Digital Engineering Maschinenbau  
8 Wochen
- für die Bachelor-Studiengänge Energie- und Gebäudetechnik, Bio- und Umwelttechnik, Green Engineering sowie Smart City Engineering: 13 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit  
12 Wochen

#### am Standort Suderburg

- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit  
12 Wochen

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fakultäten Bau-Wasser-Boden, Elektro- und Informationstechnik, Fahrzeugtechnik, Gesundheitswesen, Informatik, Recht, Verkehr-Sport-Tourismus-Medien sowie Wirtschaft, für die Bachelor-Studiengänge im Praxisverbund der Fakultäten Maschinenbau und Versorgungstechnik, für den Bachelor-Studiengang Handel und Logistik, für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt und den Online-Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre haben kein Zugangspraktikum abzulegen.
- (3) Auf Beschluss der Fakultätsräte können noch ausstehende Teile des Zugangspraktikums oder das gesamte Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden. Wurde das gesamte Zugangspraktikum zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen, ist eine Anmeldung zu Prüfungen höherer Semester nicht möglich bis der Nachweis erfolgt ist. Über Ausnahmen beim Vorliegen triftiger Gründe sowie in Härtefällen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.  
Es ist zweckmäßig, das gesamte Zugangspraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren, da sich das Nachholen noch ausstehender Teile des Zugangspraktikums während des Studiums studienzeitverlängernd auswirkt.

### § 2

- (1) Für die Studiengänge Automotive Engineering im Praxisverbund, Smart Vehicle Systems im Praxisverbund und Fahrzeuginformatik im Praxisverbund ist ein von der Hochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag oder Ausbildungsvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.
- (2) Für die Studiengänge Maschinenbau im Praxisverbund, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund sowie Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Hochschule nachzuweisen.
- (3) Für alle Studiengänge im Praxisverbund der Fakultät Versorgungstechnik ist ein Praktikant\*innenvertrag mit einem Kooperationspartner der Fakultät Versorgungstechnik über die gleichzeitige Ausbildung mit oder ohne Berufsabschluss nachzuweisen.
- (4) Für den Studiengang Logistikmanagement im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag eines Kooperationspartners der Hochschule nachzuweisen.
- (5) Für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund sowie Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Elektro- und Informationstechnik nachzuweisen.
- (6) Für die Studiengänge Informatik im Praxisverbund sowie Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Informatik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen.
- (7) Für den Studiengang Bauingenieurwesen im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag eines bauwirtschaftlichen Unternehmens, Ingenieurbüros oder einer öffentlichen Einrichtung, das/die Kooperationspartner der Fakultät Bau-Wasser-Boden ist, über die gleichzeitige Ausbildung zur/zum
- Rohrleitungsbauerin/Rohrleitungsbauer,
  - Kanalbauerin/Kanalbauer,
  - Spezialtiefbauerin/Spezialtiefbauer,
  - Brunnenbauerin/Brunnenbauer,
  - Straßenbauerin/Straßenbauer,
  - Zimmerin/Zimmerer,
  - Maurerin/Maurer,
  - Betonbauerin/Betonbauer,
  - Fliesenlegerin/Fliesenleger,
  - Trockenbaumonteurin/Trockenbaumonteur,
  - Gleisbauerin/Gleisbauer oder
  - Bauzeichnerin/Bauzeichner
- nachzuweisen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Berufspädagogik und Management in der Pflege haben vor Aufnahme des Studiums praktische Tätigkeiten in der Pflege durch die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen nachzuweisen:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Krankenschwester/Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerin/Altenpfleger,
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistenten,
- Operationstechnische Assistentinnen/Operationstechnische Assistenten.

Befindet sich die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in der Ausbildung zu einem der o. g. Berufe, erfolgt die Zulassung vorläufig. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung spätestens drei Monate nach Studienbeginn nachzuweisen.

(9) Für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann bei einem Kooperationspartner für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund der Fakultät Gesundheitswesen nachzuweisen. Alternativ können die Bewerberinnen und Bewerber vor Aufnahme des Studiums praktische Tätigkeiten in der Pflege durch die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen nachweisen:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Krankenschwester/Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerin/Altenpfleger.

Befindet sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in der Ausbildung zu einem der o. g. Berufe, erfolgt die Zulassung vorläufig. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung spätestens drei Monate nach Studienbeginn nachzuweisen.

(10) Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Studiengang Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst haben vor Aufnahme des Studiums praktische Tätigkeiten im Rettungsdienst durch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter nachzuweisen. Befindet sich die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter, erfolgt die Zulassung vorläufig. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung spätestens drei Monate nach Studienbeginn nachzuweisen.

(11) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Kindheitspädagogik und Gesundheit haben

- einen von der Hochschule genehmigten Praktikumsvertrag über die Praktika der Praxisphasenmodule KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP 27 und KPGP-28 mit einer nach § 20 Absatz 3 Nds. SozHeilKindVO geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bildet und erzieht, oder
- eine gleichwertige Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, die in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wurde (§ 20 Absatz 2 S. 4 Nds. SozHeilKindVO), oder
- eine gleichwertige Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 20 Absatz 2 S. 3 Nds. SozHeilKindVO)

nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber mit einer gleichwertigen Tätigkeit gem. Punkt 2 und 3 müssen einen Praktikumsvertrag nach Punkt 1 nachweisen, soweit ihre gleichwertige Tätigkeit nicht den Umfang von 900 Stunden erreicht.

(12) Für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Fakultät Wirtschaft nachzuweisen.

### § 3

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans herbeizuführen.
- (2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

### § 4

Diese Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.